|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0208 |
| Titel | Kantonsschule Zürich. |
| Datum | 27.01.1944 |
| P. | 88 |

[*p. 88*] Die durch den Rücktritt von Prof. Eduard Stiefel freiwerdende Lehrstelle für Zeichnen am kantonalen Gymnasium in Zürich ist auf den 16. April 1944 neu zu besetzen.

Auf die Ausschreibung hin sind 26 Anmeldungen eingegangen. Die mit der Vorbereitung des Wahlgeschäftes betraute Subkommission, welche über ihre Tätigkeit einen einläßlichen Bericht erstattet hat, bildete zunächst auf Grund der von ihr aufgestellten Richtlinien eine engere Wahl von 12 Bewerbern, nachdem von den übrigen schon an Hand der Akten festgestellt werden konnte, daß sie den Anforderungen nicht genügen. Die 12 in engere Wahl gezogenen Kandidaten wurden eingeladen, einige ihrer künstlerischen Erzeugnisse zu unterbreiten. Die Werke einzelner Bewerber konnten an Ort und Stelle eingesehen werden. Auf Grund der Besichtigungen mußten sieben weitere Kandidaten ausgeschieden werden, da solche, die offensichtlich nur über ein dilettantisches oder gar nur schülerhaftes Können verfügen, für die in Frage stehende Stelle nicht berücksichtigt werden können. Die in engster Wahl verbleibenden Bewerber wurden zu Probelektionen eingeladen, wobei allen die gleiche Aufgabe gestellt wurde: 1. Zeichnen einer Schere in einer I. Klasse, 2. Aquarellieren eines Stilllebens in einer 4. Klasse, 3. Kurzvortrag über einen Künstler oder ein Kunstwerk vor einer kleinen Schülergruppe. Das Ergebnis dieser Probelektionen führte die Subkommission dazu, Gottfried Kunz, der sich in allen drei Probelektionen gleichermaßen bewährte, zur provisorischen Wahl auf ein Jahr vorzuschlagen. Kunz besitzt eine ausgesprochen didaktische Begabung. Er versteht es, eine Unterrichtsstunde schulgerecht aufzubauen, wobei er einerseits von der besonderen Natur und Problematik des zu lehrenden Gegenstandes ausgeht und anderseits die Ausbildungsstufe und Auffassungsgabe der Klasse richtig einzuschätzen versteht.

Der Vorgeschlagene wurde am 10. Juli 1910 geboren und besuchte in Feldmeilen und Meilen Primar- und Sekundarschule, sowie das Lehrerseminar in Küsnacht. Durch längere Studienaufenthalte in München erwarb er sich eine umfassende künstlerische Ausbildung. Er erlangte hierauf an der Gewerbeschule in Bern das Fähigkeitszeugnis für Zeichenlehrer, da eine solche Möglichkeit in Zürich nicht bestand. Während und nach der schulmäßigen künstlerischen Ausbildung unternahm Kunz zu seiner Ausbildung verschiedene Reisen ins Ausland, wobei er süddeutsche Kunststätten, Paris, die Normandie, Wien, Budapest und Italien besuchte. Die Subkommission würde es indessen begrüßen, wenn er auch als Lehrer am Gymnasium seine Ausbildung durch Aufenthalte in Frankreich und Italien abrunden würde, sobald dazu wieder die Möglichkeit besteht.

Seit 1935 ist der Vorgeschlagene als Primarlehrer in Stäfa tätig. Von Frühjahr 1935 bis Frühjahr 1940 wirkte Kunz auch als Hilfslehrer für Zeichnen am Seminar Küsnacht und stand bei der Besetzung der Hauptlehrerstelle dieser Schule in engster Wahl. Im Zusammenhang mit der Mobilmachung und der sehr langen urlaubslosen Dienstzeit verlor er die Hilfslehrerstunden und fand seither keine Möglichkeit mehr, neben seiner Stelle als Primarlehrer in Uelikon-Stäfa sich in seinem angestrebten Hauptberuf zu betätigen.

Die eingesandten künstlerischen Arbeiten in verschiedenen Techniken machen einen günstigen Eindruck. Eine weitere Entwicklung ist um so mehr zu erwarten, als die Beanspruchung als Lehrer einer Dorfschule der Entfaltung der künstlerischen Betätigung bisher Schranken setzte. Die Auskünfte über seine Tätigkeit als Primarlehrer lauten vorzüglich und die Primarschulpflege Stäfa wird ihm seine Stelle während des Jahres des Provisoriums offen halten. Auch von seinem Kompagniekommandanten ist ein sehr guter Bericht eingegangen.

Einschränkend fällt in Betracht, daß für Kunz der Sprung von der Schule in Stäfa zum kantonalen Gymnasium mit seinen besonderen Ansprüchen groß ist und seine wirklichen Fähigkeiten auf die Probe stellen wird. Auch hat er, obwohl der bestqualifizierte unter seinen Mitbewerbern und trotz der begründeten Erwartungen, die in ihn gesetzt werden dürfen, noch nicht die Stufe des Könnens und der künstlerischen und pädagogischen Reife erreicht, die Prof. Stiefel auszeichnete, den es zu ersetzen gilt. Aus diesem Grunde beantragt die Subkommission, zunächst ein Provisorium von einem Jahre anzusetzen.

Die Aufsichtskommission schließt sich dem Antrag der Subkommission einstimmig an.

Der Gesundheitsausweis lautet günstig.

Der Vorgeschlagene ist verheiratet, reformierter Konfession und als Wachtmeister in der Füs. Kp. 11/107 Lw. eingeteilt.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Zum Lehrer für Zeichnen am kantonalen Gymnasium in Zürich wird provisorisch für ein Jahr mit Amtsantritt am 16. April 1944 gewählt:

Gottfried Kunz, geboren am 15. Juli 1910, von Meilen, Primarlehrer in Stäfa.

II. Die wöchentliche Stundenverpflichtung beträgt 25 1/2 Stunden einschließlich Krisen- und Jugendbelastung und regelt sich im übrigen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse des Lehrerpersonals der kantonalen Mittelschulen vom 10. Januar 1921/28. Januar 1935 und dem Regierungsratsbeschluß vom 2. März 1922.

Der Gewählte kann bei Bedarf zum Unterricht an andern kantonalen Mittelschulen herangezogen werden.

III. Das Grundgehalt beträgt Fr. 7560. Die bisherigen Dienstjahre auf der Primarschulstufe und als Hilfslehrer am Unterseminar Küsnacht werden mit fünf Jahren angerechnet, so daß seine Besoldung Fr. 9035 beträgt.

IV. Über die Zugehörigkeit zur Witwen- und Waisenkasse der Lehrer an der Kantonsschule Zürich und an der kantonalen Lehrerbildungsanstalt wird bei einer definitiven Wahl entschieden. Bis dahin bleibt der Gewählte Mitglied der Witwen- und Waisenstiftung für die Volksschullehrer und der Staat entrichtet den auf ihn entfallenden Staatsbeitrag.

V. Die Wahl erfolgt unter dem Vorbehalt, daß die Dienst-, Besoldungs- und Pensionsverhältnisse, sowie die Verhältnisse betreffend die Hinterbliebenenfürsorge durch Revision der Gesetze, Verordnungen und Statuten, auf denen sie im Zeitpunkt der Wahl beruhen, mit sofortiger Wirkung im Laufe der Amtsdauer abgeändert werden können.

VI. Mitteilung an den Gewählten, Allenbergstraße, in Stäfa (im Dispositiv), das Rektorat des kantonalen Gymnasiums in Zürich, die Kantonsschulverwaltung Zürich, die Primarschulpflege Stäfa und die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]